

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 5. Dezember 2018 – VI 560c –

VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 630 - 367

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

<p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>2 Begriffsbestimmung</p> <p>2.1 Aquakultur</p> <p>2.2 Binnenfischerei</p> <p>2.3 Fahrzeuge der Binnenfischerei</p> <p>2.4 Fischer und Fischerinnen</p> <p>2.5 Fischereifahrzeuge</p> <p>2.6 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei</p> <p>2.7 Kleine Küstenfischerei</p> <p>2.8 Verarbeitung und Vermarktung</p> <p>2.9 Direktvermarktung</p> <p>2.10 Fischwirtschaftsgebiete</p> <p>2.11 Lokale Fischereiaktionsgruppen (FLAG)</p> <p>3 Gegenstand der Förderung</p> <p>3.1 Nachhaltige Entwicklung der Fischerei</p> <p>3.2 Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur</p> <p>3.3 Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten</p> <p>3.4 Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung</p> <p>3.5 Begleitende Maßnahmen für die GFP in geteilter Mittelverwaltung</p> <p>3.6 Technische Hilfe</p> <p>3.7 Ausschluss der Förderung</p> <p>4 Zuwendungsempfänger</p>	<p>5 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>5.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</p> <p>7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>7.1 Bindungsfrist</p> <p>7.2 Aufbewahrungspflichten</p> <p>7.3 Vergaberechtliche Bestimmungen</p> <p>7.4 Nettoeinnahmen</p> <p>7.5 Informations- und Publizitätsanforderungen</p> <p>7.6 Innovation (Nummer 3.1.1)</p> <p>7.7 Innovationen im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (Nummer 3.1.7)</p> <p>7.8 Eigner von Fischereifahrzeugen</p> <p>7.9 Innovation (Nummer 3.2.1)</p> <p>7.10 Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturanlagen</p> <p>7.11 Barrierefreiheit</p> <p>8 Verfahren</p> <p>8.1 Antragsverfahren</p> <p>8.2 Bewilligungsverfahren</p> <p>8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</p> <p>8.4 Verwendungsnachweisverfahren</p> <p>9 Zu beachtende Vorschriften</p> <p>10 Prüfrechte</p> <p>11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
---	---

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (nachfolgend EMFF genannt). Zweck der Förderung ist es:

- a) eine wettbewerbsfähige, ökologisch nachhaltige, rentable, ressourcenschonende, innovative, wissenschaftsbasierte und sozial verantwortungsvolle Fischerei und Aquakultur zu unterstützen,
- b) die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (nachfolgend GFP genannt) zu begleiten,
- c) eine ausgewogene Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete zu sichern,
- d) die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu unterstützen.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) geändert worden ist,
- b) Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, L 88 vom 31.3.2017, S. 22), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1787 (ABl. L 256 vom 4.10.2017, S. 1) geändert worden ist,
- c) das durch die Europäische Kommission am 18. August 2015 genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),

e) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,

f) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Aquakultur ist die kontrollierte Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen in Anlagen (Teich-, Durchlauf-, Gehege-, Teilkreislauf- und Kreislaufanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Gebäude und Einrichtungen) mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus. Die betreffenden Organismen bleiben während der gesamten Aufzucht, Haltung oder Vermehrung Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person. Halteranlagen sind Anlagen in diesem Sinne, wenn sie im gleichen Unternehmen der Aufzucht, Haltung oder Vermehrung aquatischer Organismen dienen.

2.2 Binnenfischerei ist die in Binnengewässern nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes kommerziell betriebene Fangtätigkeit mit Booten oder anderem Gerät.

2.3 Fahrzeuge der Binnenfischerei sind ausschließlich in Binnengewässern nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes eingesetzte Boote, mit denen kommerzieller Fischfang in Binnengewässern betrieben wird und die nicht im Fischereiflottenregister der Europäischen Union geführt werden.

2.4 Fischer und Fischerinnen sind natürliche und juristische Personen, die vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten ausüben.

Dazu gehören:

a) Binnenfischer und Binnenfischerinnen; Personen, die die Fischereitätigkeit auf Binnengewässern nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes durchführen und, oder Aquakultur betreiben,

b) Küstenfischer und Küstenfischerinnen; Personen, die die vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten kommerziellen Fangtätigkeiten in den Küstengewässern nach § 1 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes ausüben.

- 2.5 Fischereifahrzeuge sind im Fischereiflottenregister der Europäischen Union eingetragene Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500, die für die gewerbliche Nutzung lebender aquatischer Ressourcen ausgerüstet sind und mit denen die kleine Hochsee- und Küstenfischerei ausgeübt wird.
- 2.6 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei ist die Ausübung der kommerziellen Fischerei in der Ostsee und der Nordsee mit Fischereifahrzeugen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500.
- 2.7 Kleine Küstenfischerei ist die Ausübung der Fischereitätigkeit in der Ostsee mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät.
- 2.8 Verarbeitung und Vermarktung ist die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.
- 2.9 Direktvermarktung ist die Vermarktung betriebseigener Fänge, von Erzeugnissen aus betriebseigener Aufzucht in Aquakulturanlagen oder aus diesen Fängen oder Erzeugnissen hergestellter Produkte oder Nebenprodukte.
- 2.10 Fischwirtschaftsgebiete sind ausgewiesene Gebiete, welche an einem Meeres-, Fluss- oder Seeufer liegen oder Teiche oder ein Flusseinzugsgebiet umfassen und einen hohen Grad an Beschäftigung in der Fischerei oder Aquakultur aufweisen und die aus geografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine funktional zusammenhängende Einheit bilden. In Mecklenburg-Vorpommern können Fischwirtschaftsgebiete die Hansestadt Rostock und die Landeshauptstadt Schwerin sowie die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg, Rostock, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen sein.
- 2.11 Lokale Fischereiaktionsgruppen (nachfolgend FLAG genannt)
- Im Sinne des EMFF werden die in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten lokalen Aktionsgruppen als FLAG (Fisheries Local Action Groups) bezeichnet.
 - Die FLAG schlagen eine auf örtlicher Ebene betriebene Strategie für die lokale Entwicklung vor, die sich zumindest auf die in Nummer 2.3.1 genannten Elemente stützt, und sind für ihre Umsetzung verantwortlich.
 - Die FLAG spiegeln über eine ausgewogene Vertretung der wichtigsten Interessengruppen aus Privatsektor, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft den Schwerpunkt ihrer Strategie und die sozioökonomische Zusammensetzung des Gebiets wider und gewährleisten eine maßgebliche Vertretung des Fischerei- und Aquakultursektors.
- d) Wird die auf örtlicher Ebene betriebene Strategie für die lokale Entwicklung zusätzlich zum EMFF auch aus anderen Fonds unterstützt, so muss das FLAG-Gremium für die Auswahl der EMFF-unterstützten Projekte ebenfalls die Anforderungen nach Buchstabe c erfüllen.
- e) Die FLAG können über die in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geregelten Mindestaufgaben hinaus weitere Aufgaben übernehmen, sofern derartige Aufgaben ihnen durch die Verwaltungsbehörde übertragen werden.
- ### 3 Gegenstand der Förderung
- #### 3.1 Nachhaltige Entwicklung der Fischerei
- ##### 3.1.1 Innovation (Artikel 26 und 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)
- Zur Förderung von Innovation im Fischereisektor können folgende Projekte unterstützt werden:
- die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung,
 - die Entwicklung oder Einführung neuer oder verbesserter Verfahren und Techniken,
 - die Entwicklung oder Einführung neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung.
- ##### 3.1.2 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (Artikel 30 und 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)
- Investitionen, die zur Diversifizierung des Einkommens von Fischern und Fischerinnen durch die Entwicklung ergänzender Tätigkeiten und Verlagerung auf ergänzende Tätigkeiten einschließlich Investitionen an Bord, Angel-tourismus, Restaurants, Umweltleistungen im Zusammenhang mit der Fischerei oder Schulungsmaßnahmen über die Fischerei beitragen, können unterstützt werden.
- Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen können unterstützt werden.
- ##### 3.1.3 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer und Fischerinnen (Artikel 31 und 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)
- Junge Fischer und Fischerinnen können beim Erwerb eines ersten Fischereifahrzeuges unterstützt werden.

3.1.4 **Gesundheit, Sicherheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen**

(Artikel 32 und 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Zur Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für Fischer und Fischerinnen können Investitionen an Bord oder in persönliche Ausrüstungen unterstützt werden, sofern diese Investitionen über die Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts hinausgehen.

a) Förderfähige Vorhaben in Bezug auf die Sicherheit

Bei Vorhaben, die die Sicherheit von Fischern und Fischerinnen auf Fischereifahrzeugen betreffen, kommen der Erwerb und gegebenenfalls die Anbringung der folgenden Gegenstände für eine Unterstützung in Frage:

- Rettungsflöße,
- hydrostatische Auslösevorrichtungen für Rettungsflöße,
- am Körper getragene Notfunksender wie Funkbaken zur Kennzeichnung der Seenotposition, die in die Rettungswesten und die Arbeitskleidung der Fischer integriert werden können,
- Rettungsschwimmkörper, vor allem Eintauch- oder Überlebensanzüge, Rettungsringe und Rettungswesten,
- Signalkraketen,
- Leinenwurfgeräte,
- Bergungssysteme für Mann-über-Bord-Unfälle,
- Einrichtungen zur Branderkennung, -meldung und -bekämpfung wie Feuer- und Rauchmelder, Flammenschutzdecken, Atemschutzgeräte,
- Brandschutztüren,
- Brennstofftankabsperreinrichtungen,
- Gasmelder und Gaswarnanlagen,
- Lenzpumpen und Bilgenalarme,
- Ausrüstung für Funk- und Satellitenkommunikation,
- wasserdichte Luken und Türen,
- Schutzvorrichtungen an Maschinen, Winden oder Netztrommeln,
- Gangways und Steigleitern,
- Suchscheinwerfer, Deck- oder Notbeleuchtung,

- Sicherheitsauslösemechanismus, für den Fall, dass sich das Fanggerät unter Wasser verfängt,
- Sicherheitskameras und Überwachungsmonitore,
- Ausrüstung und Elemente, die zur Steigerung der Sicherheit an Deck notwendig sind.

b) Förderfähige Vorhaben in Bezug auf die Gesundheit

Bei Vorhaben oder der Bereitstellung von Ausrüstungen zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen für Fischer und Fischerinnen auf Fischereifahrzeugen kommen die folgenden Maßnahmen für eine Förderung in Frage:

- Bereitstellung von Telemedizinischen einschließlich E-Technologien, Ausrüstungen und medizinischer Bildgebungsverfahren für Fernkonsultation auf den Booten,
- Bereitstellung von Leitfäden und Handbüchern zur Verbesserung der Gesundheit an Bord,
- Informationskampagnen zur Verbesserung der Gesundheit an Bord.

c) Förderfähige Vorhaben in Bezug auf die Hygiene

Bei Vorhaben oder der Bereitstellung von Ausrüstungen zur Verbesserung der Hygienebedingungen für Fischer und Fischerinnen auf Fischereifahrzeugen kommen der Erwerb und gegebenenfalls die Anbringung der folgenden Gegenstände für eine Unterstützung in Frage:

- sanitäre Einrichtungen wie Toiletten und Waschelegenheiten,
- Küchen und Ausrüstung für die Lagerung von Lebensmittelvorräten,
- Wasseraufbereitungsanlagen für Trinkwasser in der Qualität gemäß Trinkwasserverordnung,
- Reinigungsgeräte zur Aufrechterhaltung der Hygienebedingungen an Bord,
- Leitlinien und Handbücher zur Verbesserung der Hygiene an Bord einschließlich Softwareinstrumente.

d) Förderfähige Vorhaben in Bezug auf die Arbeitsbedingungen

Bei Vorhaben oder der Bereitstellung von Ausrüstungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Fischer und Fischerinnen auf Fischereifahrzeugen kommen der Erwerb und gegebenenfalls die Anbringung der folgenden Gegenstände für eine Unterstützung in Frage:

- Relings und Geländer an Deck, Absturzsicherungen,
- Schutzdeckstrukturen und Modernisierung von Kajüten zwecks Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen,
- Gegenstände im Hinblick auf die Verbesserung der Kajütensicherheit und auf die Bereitstellung von Gemeinschaftsbereichen für die Besatzung,
- Ausrüsten mit Vorrichtungen zur Vermeidung des Hebens und Tragens schwerer Lasten von Hand, ausgenommen Maschinen, die direkt mit Fischfangtätigkeiten zusammenhängen, zum Beispiel Winden,
- rutschhemmende Farbe und rutschhemmende Gummimatten,
- Schall-, Wärme- oder Kälte­dämmung und Ausrüstung zur Verbesserung der Belüftung,
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung wie wasserdichte Sicherheitsschuhe, Augen- und Atemschutz, Schutzhandschuhe und -helme oder Schutzausrüstungen gegen Stürze,
- Notfallzeichen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung für Fischer und Fischerinnen sowohl im Hafen als auch auf See, um Maßnahmen zur Vermeidung oder Senkung der Risiken zu ergreifen,
- Leitlinien und Handbücher zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Bord.

3.1.5 Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen

(Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

- a) Zur Unterstützung der wirksamen Planung und Durchführung der Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 7, 8 und 11 sowie der regionalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/2092 (ABl. L 302 vom 17.11.2017, S. 1) geändert worden ist, kann Folgendes unterstützt werden:
 - die Planung, Entwicklung und Begleitung der technischen und administrativen Mittel für die Entwicklung und Durchführung der Bestandser-

haltungsmaßnahmen und für die Regionalisierung;

- die Beteiligung interessierter Kreise sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten an der Planung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen und der Regionalisierung.

- b) Direkte Besatzmaßnahmen können hier nur dann unterstützt werden, wenn dies in einem Unionsrechtsakt als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen ist. Hierzu zählen ausschließlich Vorhaben zur Wiederauffüllung des Bestands des europäischen Aals durch direkte Besatzmaßnahmen ausgewählter Binnengewässer in Mecklenburg-Vorpommern auf Grundlage eines Aalmanagementplanes mit dem europäischen Aal. Förderfähig ist der Besatz mit Glasaalen oder vorgestreckten Aalen mit einer Länge von bis zu 20 Zentimetern.

3.1.6 Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes

(Artikel 38 und 44 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Um die Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und der Binnenfischerei für die Umwelt einzuschränken, die allmähliche Beendigung von Rückwürfen zu fördern und den Übergang zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze in Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erleichtern, können folgende Investitionen unterstützt werden:

- a) Investitionen in Ausrüstungen zur Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität der Fanggeräte,
- b) Investitionen an Bord oder in Ausrüstungen für den Ausschluss von Rückwürfen durch die Vermeidung und Verringerung unerwünschter Beifänge bei kommerziellen Beständen oder für die Behandlung unerwünschter Fänge, die nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 angelandet werden müssen,
- c) Investitionen in Ausrüstungen zur Beschränkung und, wenn möglich, zum Ausschluss der physischen und biologischen Folgen des Fischfangs auf das Ökosystem oder den Meeresboden,
- d) Investitionen in Ausrüstungen zum Schutz der Fanggeräte und der Fänge vor Säugetieren und Vögeln, die unter dem Schutz der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, oder der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden

ist, stehen, sofern sie nicht die Selektivität der Fanggeräte beeinträchtigen und alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, eine Verletzung der Tiere zu verhindern.

Für Investitionen in der Binnenfischerei findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

3.1.7 **Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze**

(Artikel 39 und 44 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Um zur allmählichen Beendigung von Rückwürfen und Beifängen beizutragen, den Übergang zu einer Nutzung der biologischen Meeresschätze in Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erleichtern und die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt und die Auswirkungen für geschützte Räuber zu verringern, können Vorhaben unterstützt werden mit folgenden Zielen:

- a) die Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen, die die Folgen des Fischfangs für die Umwelt verringern,
- b) die Einführung verbesserter Fangtechniken und einer verbesserten Selektivität der Fanggeräte,
- c) die nachhaltigere Nutzung der biologischen Meeresschätze sowie eine bessere Koexistenz mit geschützten Räubern,
- d) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

Für Investitionen in der Binnenfischerei findet Satz 1 entsprechend Anwendung.

3.1.8 **Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen**

(Artikel 40 und 44 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Um im Rahmen nachhaltiger Fangtätigkeiten zum Schutz und zur Wiederherstellung der Meeresbiodiversität und -ökosysteme oder zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora in Binnengewässern beizutragen, können weiterhin folgende Vorhaben unterstützt werden:

- a) die Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen zum Schutz und Aufbau der marinen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten und Bewertung wie
 - der Erwerb und gegebenenfalls die Aufstellung von Anlagen zur Wiederherstellung geschädigter Meeresökosysteme,
 - Vorarbeiten wie Erkundungen, wissenschaftliche Studien und Bewertungen;

b) Beiträge zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung der biologischen Meeresschätze;

aa) bei diesen Vorhaben kommen Vorhaben in Bezug auf den Erwerb oder gegebenenfalls die Anbringung der folgenden Gegenstände für eine Unterstützung in Frage:

- Kreishaken,
- akustische Abschreckvorrichtungen an Netzen,
- sonstige Instrumente oder Vorrichtungen, die den Beifang geschützter Arten verhindern;

bb) darüber hinaus kommen Ausgaben für die folgenden Aktionen und Projekte für eine Unterstützung in Frage:

- Schulungen der Fischer und Fischerinnen zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- Projekte, die sich auf Lebensräume an den Küsten konzentrieren, welche für Fische, Vögel und andere Organismen von Bedeutung sind,
- Projekte, die sich auf Gebiete konzentrieren, welche für die Fortpflanzung von Fischen von Bedeutung sind, zum Beispiel Küstenfeuchtgebiete, können ebenfalls förderfähig sein;

cc) werden vorhandene Fanggeräte durch schonende Fanggeräte ersetzt, so können die Ausgaben für Reusen, Fischfallen und Handangeln für eine Unterstützung in Frage kommen;

c) Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen wie etwa der Wiederherstellung besonderer Lebensräume im Meer und an den Küsten, um Fischbestände nachhaltig zu schützen, einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten und Bewertung wie

aa) Programme zum Testen neuartiger Überwachungstechniken, insbesondere

- elektronische Fernüberwachungssysteme und Closed Circuit Television (CCTV) für die Überwachung und Aufzeichnung von Beifängen geschützter Arten,
- Aufzeichnung ozeanografischer Daten wie Temperatur, Salzgehalt, Plankton, Algenblüten oder Trübung,
- Kartieren invasiver gebietsfremder Arten,
- Aktionen einschließlich Studien zur Verhinderung und Kontrolle der Ausdehnung invasiver gebietsfremder Arten,

- bb) Anbringung an Bord von automatisch aufzeichnenden Geräten zur Überwachung und Aufzeichnung ozeanografischer Daten wie Temperatur, Salzgehalt, Plankton, Algenblüten oder Trübung,
 - cc) das Chartern kommerzieller Fischereifahrzeuge für die Umweltüberwachung; der Satz ist dabei proportional zur Aktivität,
 - dd) sonstige wissenschaftliche Aktionen in Bezug auf das Kartieren und die Bewertung von Meeres- und Küstenökosystemen und ihre Dienstleistungen;
 - ee) bei Vorhaben der Wiederherstellung besonderer Lebensräume im Meer und an den Küsten, um Fischbestände nachhaltig zu schützen, kommen die folgenden Aktionen für eine Unterstützung in Frage:
 - Aktionen zur Reduzierung der physikalischen Verschmutzung und der Verschmutzung durch Chemikalien,
 - Aktionen zur Reduzierung anderer physischer Belastungen einschließlich vom Menschen verursachter Unterwassergeräusche, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken,
 - positive Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich Wiedereinführung von oder Besatz mit heimischen Arten und Anwendung der Grundsätze der grünen Infrastruktur aus der Mitteilung der Kommission zu grüner Infrastruktur,
 - Aktionen zur Verhinderung, Kontrolle oder Beseitigung invasiver gebietsfremder Arten,
 - d) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Vorhaben,
 - e) die Konstruktion, Modernisierung oder Installierung stationärer oder beweglicher Anlagen einschließlich der wissenschaftlichen Vorarbeiten, Begleitung und Bewertung, die dem Schutz und der Entwicklung der aquatischen Fauna und Flora dienen.
- aa) bei Vorhaben, die die Verbesserung der Hydrodynamik des Schiffsrumpfes betreffen, kommen folgenden Maßnahmen für eine Unterstützung in Frage:
- Investitionen in Stabilitätsmechanismen, zum Beispiel Kimmkiele und Wulstbuge, die das Verhalten bei Seegang und die Stabilität verbessern,
 - die Verwendung eines ungiftigen Bewuchsschutzes, wie eine Kupferbeschichtung, zur Verringerung von Reibung,
 - die Ruderanlage, zum Beispiel Ruderanlagenkontrollsysteme und mehrere Ruder, zur Verminderung der Ruderaktivität je nach Wetter und Seegang,
 - die Prüfung von Tanks als Grundlage für die Verbesserung der Hydrodynamik;
- bb) bei Vorhaben, die die Verbesserung des Antriebssystems des Schiffes betreffen, kommen der Erwerb und gegebenenfalls die Anbringung der folgenden Gegenstände für eine Unterstützung in Frage:
- energieeffiziente Propeller einschließlich Antriebswelle,
 - Katalysatoren,
 - energieeffiziente Generatoren, zum Beispiel solche mit Wasserstoff oder Erdgas,
 - Antriebs Elemente für erneuerbare Energien, zum Beispiel Segel, Höhenscherbretter, Windmühlen, Turbinen oder Solarpaneele,
 - Bugstrahlanlagen,
 - Umrüstung der Motoren auf Biotreibstoffe,
 - Ökonometer, Brennstoffmanagementsysteme und Überwachungssysteme,
 - Investitionen in Düsen, die das Antriebssystem verbessern;
- cc) bei Investitionen in Fanggeräte und Fangausrüstung kommen die folgenden Maßnahmen für eine Unterstützung in Frage:
- die Umstellung von Schleppgerät auf alternatives Gerät,
 - Modifizierungen am Schleppgerät,
 - Investitionen in Ausrüstung zur Überwachung des Schleppgeräts;

3.1.9 Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels (Artikel 41 und 44 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels und zur Verbesserung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen und Fahrzeugen der Binnenfischerei kann Folgendes unterstützt werden:

- a) Investitionen in Ausrüstungen oder an Bord zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen;

dd) für Investitionen zur Senkung des Strom- oder Wärmeenergieverbrauchs kommen für eine Unterstützung in Frage:

- Investitionen in die Verbesserung der Kälte-, Gefrier- oder Isoliersysteme für Schiffe von weniger als 18 Metern Länge,
 - Investitionen zur Förderung der Aufbereitung von Wärme innerhalb des Schiffs, wobei die Wärme eingezogen und für andere Hilfsarbeitsgänge innerhalb des Fischereifahrzeugs wiederverwendet wird,
- b) Investitionen in Fanggeräte, sofern sie die Selektivität dieser Fanggeräte nicht beeinträchtigen,
- c) Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne,
- d) Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen zur Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen,
- e) der Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen.

3.1.10 Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge

(Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und b und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Um den Mehrwert oder die Qualität des gefangenen Fisches zu steigern, können folgende Investitionen unterstützt werden:

- a) Investitionen, durch die der Mehrwert der Fischereierzeugnisse gesteigert wird, indem die Fischer und Fischerinnen insbesondere in die Lage versetzt werden, Verarbeitung, Vermarktung und Direktverkauf ihrer Fänge selbst zu übernehmen; hierzu gehört auch die Anschaffung mobiler Verkaufseinrichtungen für die Direktvermarktung,
- b) innovative Investitionen an Bord, durch die die Qualität der Fischereierzeugnisse gesteigert wird,
- c) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

3.1.11 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen

(Artikel 43 und 44 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

- a) Zur Steigerung der Qualität, Kontrolle und Rückverfolgbarkeit der angelandeten Erzeugnisse, zur Erhöhung der Energieeffizienz, als Beitrag zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen können Investitionen unterstützt werden, die der Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Schutzeinrichtungen dienen, einschließlich Investitio-

nen in Anlagen für die Sammlung von Abfall, Meeresmüll und verloren gegangenen Fanggerät.

- b) Zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29.5.2015, S. 1) geändert worden ist, sowie zur Aufwertung vernachlässigter Fangbestandteile können Investitionen in Fischereihäfen, Auktionshallen, Anlandestellen und Schutzeinrichtungen unterstützt werden.
- c) Zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer und Fischerinnen können Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Schutzeinrichtungen unterstützt werden.
- d) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen können gefördert werden.

3.2 Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

3.2.1 Innovation

(Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Zur Förderung von Innovation in der Aquakultur können Vorhaben unterstützt werden, die Folgendes zum Ziel haben:

- a) die Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen und die Abhängigkeit von Fischmehl und -öl verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden,
- b) die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation,
- c) die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren,
- d) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

3.2.2 **Produktive Investitionen in der Aquakultur** (Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Folgendes kann unterstützt werden:

- a) produktive Investitionen in der Aquakultur,
- b) die Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten,
- c) die Modernisierung von Aquakulturanlagen einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die in der Aquakultur beschäftigten Personen,
- d) Verbesserungen und die Modernisierung in Bezug auf die Tiergesundheit und den Tierschutz einschließlich des Erwerbs von Ausrüstungen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen wild lebende Raubtiere,
- e) Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Erhöhung der Ressourceneffizienz,
- f) Investitionen zur Steigerung der Qualität der Aquakulturerzeugnisse oder zur Steigerung des Mehrwerts von Aquakulturerzeugnissen,
- g) die Sanierung bestehender Fischteiche durch Entschlammung oder Investitionen zur Verhinderung der Verlandung,
- h) die Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten,
- i) Investitionen, die die Auswirkungen der Aquakulturunternehmen auf den Wasserverbrauch und die Wasserqualität deutlich reduzieren, insbesondere durch Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser oder Chemikalien, Antibiotika und anderen Arzneimitteln oder durch Verbesserung der Qualität des Ablaufwassers, auch über den Einsatz multitrophischer Aquakultursysteme,
- j) die Entwicklung und Weiterentwicklung geschlossener Aquakultursysteme, in denen Aquakulturerzeugnisse zur Minimierung des Wasserverbrauchs in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden,
- k) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

3.2.3 **Förderung von Humankapital und sozialem Dialog** (Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Zur Förderung des Humankapitals und der Vernetzung im Aquakultursektor kann Folgendes unterstützt werden:

- a) berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, die Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Kennt-

nissen und innovativen Verfahren, der Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten in der Aquakultur sowie in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung durch Aquakulturtätigkeiten,

- b) die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz,
- c) die Vernetzung und der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren unter Aquakulturunternehmen oder Berufsorganisationen und anderen Beteiligten einschließlich wissenschaftlicher und technischer Stellen oder Stellen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen.

3.2.4 **Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturanlagen** (Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Zur Förderung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in Aquakulturunternehmen, unter anderem über Prävention und Biosicherheit, kann Folgendes unterstützt werden:

- a) Vorhaben für die Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist, einschließlich der Betriebskosten für die Erfüllung der Auflagen eines Tilgungsplans,
- b) die Entwicklung allgemeiner und artenspezifischer optimaler Verfahren oder Verhaltenskodizes für Biosicherheit oder Tiergesundheits- und Tierschutzanforderungen in der Aquakultur,
- c) Initiativen zur Verringerung der Abhängigkeit von Tierarzneimitteln in Aquakulturen,
- d) veterinärmedizinische Studien oder Arzneimittelstudien sowie die Verbreitung und der Austausch von Informationen und optimalen Verfahren zu Tierkrankheiten in Aquakulturen mit dem Ziel, einen angemessenen Einsatz von Tierarzneimitteln zu fördern.

3.3 Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten**3.3.1 Unterstützung für die lokale Entwicklung**
(Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Die folgenden Vorhaben sind in Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 förderfähig:

- a) vorbereitende Unterstützung,
- b) Umsetzung auf örtlicher Ebene betriebener Strategien für die lokale Entwicklung,
- c) Kooperationsmaßnahmen,
- d) laufende Begleitung und Sensibilisierung.

3.3.2 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien
(Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Folgendes kann unterstützt werden:

- a) Schaffung von Mehrwert, Schaffung von Arbeitsplätzen, Steigerung der Attraktivität für junge Menschen und Förderung von Innovation auf allen Stufen der Versorgungskette für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- b) Unterstützung der Diversifizierung in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischerei, des lebenslangen Lernens und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten,
- c) Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels,
- d) Förderung von sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten, die Fischerei, die Aquakultur und das maritime kulturelle Erbe eingeschlossen,
- e) Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und politischen Entscheidungen über lokale Fischereiresourcen und maritime Tätigkeiten,
- f) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Vorhaben.

3.3.3 Kooperationsmaßnahmen
(Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann gewährt werden für:

- a) interterritoriale oder transnationale Kooperationsprojekte,
- b) vorbereitende technische Unterstützung für interterritoriale und transnationale Kooperationsprojekte, wenn FLAG nachweisen können, dass sie die Durchführung eines Projekts vorbereiten.

3.4 Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung**3.4.1 Produktions- und Vermarktungspläne**
(Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Für Ausgaben, die im Rahmen der gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 erarbeiteten Produktions- und Vermarktungspläne anfallen, wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannten fischereilichen Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen eine Unterstützung gewährt werden, sofern es sich um projektgebundene Ausgaben handelt, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Erzeugerorganisation hinausgehen.

Ziel dieser Produktions- und Vermarktungspläne ist es, die Ziele gemäß den Artikeln 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zu erreichen. Die Verwirklichung der Ziele erfolgt auch über die Nutzung der Zertifizierung, welche in diesem Zusammenhang unterstützt wird.

3.4.2 Vermarktungsmaßnahmen
(Artikel 68 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Unterstützt werden können Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die auf Folgendes abzielen:

3.4.2.1 die Erschließung neuer Märkte und die Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen einschließlich von

- a) Arten mit Vermarktungspotenzial,
- b) unerwünschten Fängen aus kommerziell genutzten Beständen, die im Einklang mit technischen Maßnahmen, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, angelandet werden,
- c) mit umweltfreundlichen Methoden gewonnenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder Erzeugnissen ökologischer/biologischer Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist.

3.4.2.2 die Förderung der Qualität und des Mehrwerts durch Unterstützung

- a) der Zertifizierung und die Förderung von nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie von umweltfreundlichen Verarbeitungsmethoden,
- b) der direkten Vermarktung von Fischereierzeugnissen durch Küstenfischer und Küstenfischerinnen,
- c) der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse,

- d) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

3.4.2.3 Beiträge zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und gegebenenfalls die Entwicklung eines Umweltzeichens der Union für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.

3.4.2.4 die Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

Die Vorhaben nach Nummer 3.4.2 können auch die Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeiten der Versorgungskette umfassen.

3.4.3 **Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen**

(Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Es können Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen unterstützt werden, die

- a) zu Energieeinsparungen beitragen oder die Umweltbelastung verringern, Abfallbehandlung eingeschlossen,
- b) die Sicherheit, die Hygiene, die Gesundheit und die Arbeitsbedingungen verbessern,
- c) die Verarbeitung von Fängen aus kommerziell genutzten Beständen fördern, die nicht für den menschlichen Verzehr nutzbar sind,
- d) der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen dienen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen,
- e) der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dienen,
- f) zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation führen, sowie
- g) Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Investitionen.

3.5 Begleitende Maßnahmen für die GFP in geteilter Mittelverwaltung

Überwachung und Durchsetzung

(Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Für die Durchführung der Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, näher bestimmt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen

Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29.5.2015, S. 1) geändert worden ist, kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.

Förderfähig sind insbesondere folgende Arten von Vorhaben:

- a) der Erwerb, die Installation und die Entwicklung von Technologien, einschließlich Computer-Hardware und -Software, Schiffsortungssystemen (VDS), Videoüberwachungssystemen (CCTV) und IT-Netzen, die die Sammlung, Verwaltung, Validierung und Auswertung, das Risikomanagement, die Aufbereitung (im Wege von überwachungsrelevanten Websites) und den Austausch von Fischereidaten sowie die Entwicklung von Stichprobenverfahren für solche Daten und die Verknüpfung von sektorübergreifenden Datenaustauschsystemen ermöglichen,
- b) die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Datenübertragung von Akteuren im Fangsektor und in der Vermarktung von Fischereierzeugnissen an die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union sicherzustellen, einschließlich der erforderlichen Komponenten für elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme (ERS), Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und automatische Schiffsidentifizierungssysteme (AIS), die zu Überwachungszwecken eingesetzt werden.

3.6 Technische Hilfe

(Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014)

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit bei der Verwaltung und Nutzung des EMFF kann technische Hilfe gewährt werden, wenn ein Zuwendungsempfänger mindestens fünf Projekte nach den Nummern 3.1.1, 3.1.5, 3.1.7, 3.1.8, 3.2.1, 3.2.3 oder 3.2.4 mit einem Gesamtvolumen von über 3 Millionen Euro Mitteln der Europäischen Union gleichzeitig durchführt.

3.7 Ausschluss der Förderung

3.7.1 Nicht gefördert werden:

- a) Vorhaben, welche die Fangkapazität eines Schiffes erhöhen oder Ausrüstungen, welche die Fähigkeit eines Schiffes zum Aufspüren von Fischen verbessern,
- b) der Bau neuer Fischereifahrzeuge oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen,

- c) Versuchsfischerei,
- d) die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
- e) direkte Besatzmaßnahmen, außer Besatzmaßnahmen mit dem europäischen Aal nach Nummer 3.1.5 Buchstabe b,
- f) Erwerb von Grundstücken,
- g) Wohnbauten nebst Zubehör,
- h) bereits geförderte Gegenstände (ausgenommen ist der Ankauf eines gebrauchten Fischereifahrzeugs im Rahmen eines nach Nummer 3.1.3 geförderten Vorhabens),
- i) Reparaturen (ausgenommen Reparaturen für Vorhaben nach den Nummern 3.1.1, 3.1.5 Buchstabe a, 3.1.8 und 3.2.1),
- j) Ersatzbeschaffungen (ausgenommen Ersatzbeschaffungen für Vorhaben nach den Nummern 3.1.1, 3.1.5 Buchstabe a, 3.1.7, 3.1.8 und 3.2.1),
- k) die Anschaffung von zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge, ausgenommen mobile Verkaufseinrichtungen für die Direktvermarktung,
- l) Büroeinrichtungen,
- m) Verpackungsmaterial (ausgenommen Verpackungsmaterial für Vorhaben nach den Nummern 3.2.1 und 3.4.2.2 Buchstabe c),
- n) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers in Form von Arbeits- und Sachleistungen (ausgenommen Eigenleistungen für Vorhaben nach Nummer 3.1.8 Buchstabe a und den Nummern 3.2.1 und 3.4.1),
- o) Unterbringungs Ausgaben (ausgenommen Unterbringungs Ausgaben bei Dienstreisen für Vorhaben nach den Nummern 3.1.7, 3.2.1, 3.2.4, 3.3.1 und 3.3.3; Unterbringungskosten sind nur nach den Bestimmungen des Landesreisekostenrechts Mecklenburg-Vorpommern förderfähig),
- p) Angelteichanlagen,
- q) die Anschaffung gebrauchter Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, mit Ausnahme des Ankaufs eines gebrauchten Fischereifahrzeugs im Rahmen eines nach Nummer 3.1.3 geförderten Vorhabens,
- r) Bau neuer Fischereihäfen, neuer Anlandestellen oder neuer Fischauktionshallen,
- s) Betriebskosten, ausgenommen direkte Betriebskosten im Rahmen von nicht-investiven Vorhaben, es sei denn, diese sind durch Regelungen der Europäischen Kommission von der Förderung ausgeschlossen,
- t) Zucht von genetisch veränderten Organismen,
- u) bei Vorhaben nach den Nummern 3.4.2.1, 3.4.2.2 und 3.4.3
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung handelt,
 - Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
 - Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken.
- 3.7.2 Rabatte, Skonti, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Sollzinsen, Grunderwerbssteuern, Maklerprovisionen sowie Ausgaben für Leasing werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
- 3.7.3 Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 des geltenden Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.
- 3.7.4 Bei Vorhaben nach Nummer 3.1.8 Buchstabe a sind die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:
- a) Ausgaben für den Kauf eines Schiffs, das versenkt und als künstliches Riff genutzt werden soll,
 - b) Ausgaben für den Bau und die Instandhaltung der Fichsammelvorrichtungen.
- 3.7.5 Bei Vorhaben nach Nummer 3.1.9 sind Ausgaben in Bezug auf die grundlegende Wartung des Rumpfes nicht zuwendungsfähig.
- 3.7.6 Vorhaben nach Nummer 3.2.2 mit einer Gesamtinvestition über 34 Millionen Euro sind nicht zuwendungsfähig.
- 3.7.7 Bei Vorhaben nach Nummer 3.2.4 Buchstabe d ist der Erwerb von Tierarzneimitteln nicht zuwendungsfähig.
- 3.7.8 Vorhaben nach Nummer 3.4.3 mit einer Gesamtinvestition über 50 000 Euro sind nicht zuwendungsfähig.
- 4 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger können sein für Maßnahmen
- a) nach den Nummern 3.1.1, 3.1.5, 3.1.7, 3.2.1 und 3.3.2 natürliche und juristische Personen,
 - b) nach den Nummern 3.1.2, 3.1.3 und 3.3.2 Fischer und Fischerinnen
 - c) nach den Nummern 3.1.4, 3.1.10 und 3.3.2 Fischer und Fischerinnen oder Eigner von Fischereifahrzeugen oder Eigner von Fahrzeugen der Binnenfischerei,

- d) nach den Nummern 3.1.6 und 3.3.2
- Eigner von Fischereifahrzeugen der Union, deren Schiffe bei der oberen Fischereibehörde als zur beruflichen Fischerei genutzte Fahrzeuge registriert sind und die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Unterstützungsantrags insgesamt mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben,
 - Fischer oder Fischerinnen, die Eigner des zu ersetzenden Geräts sind und in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Tag der Stellung des Unterstützungsantrags insgesamt mindestens 60 Tage an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben,
 - Binnenfischer oder Binnenfischerinnen,
 - anerkannte Erzeugerorganisationen der Fischerei,
- e) nach den Nummern 3.1.8 und 3.3.2 wissenschaftliche oder technische Stellen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Fischer, Fischerinnen oder anerkannte Erzeugerorganisationen der Fischerei,
- f) nach den Nummern 3.1.9 und 3.3.2 Eigner von Fischereifahrzeugen oder Eigner von Fahrzeugen der Binnenfischerei,
- g) nach den Nummern 3.1.11 und 3.3.2 das Land, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften des privaten Rechts, an denen ausschließlich die öffentliche Hand beteiligt ist, natürliche und juristische Personen,
- h) nach den Nummern 3.2.2, 3.2.3 und 3.3.2 ausschließlich Unternehmen der Aquakultur (natürliche und juristische Personen),
- i) nach den Nummern 3.2.4 und 3.3.2 Unternehmen der Aquakultur (natürliche und juristische Personen) und Einrichtungen des öffentlichen Rechts,
- j) nach den Nummern 3.3.2, 3.4.2 und 3.4.3 natürliche und juristische Personen, nach Nummer 3.4.2.2 Buchstabe b nur Küstenfischer und Küstenfischerinnen,
- k) nach den Nummern 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3 FLAG,
- l) nach den Nummern 3.3.2 und 3.4.1 anerkannte Erzeugerorganisationen der Fischerei und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen,
- m) nach den Nummern 3.3.2 und 3.5 Unternehmen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei.
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1.1 Zuwendungsempfänger müssen ihren Geschäfts- und Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder deren Verlegung nach Mecklenburg-Vorpommern nachweisen. Fischereifahrzeuge gemäß Nummer 2.4.5 müssen ihren Heimathafen gemäß Eintragung im Schiffsregister in Mecklenburg-Vorpommern haben. An welchen Orten Fangtätigkeiten ausgeübt oder Fänge angelandet werden, ist dabei unerheblich. Ausnahmen hinsichtlich des Geschäfts- und Betriebssitzes sind bei Vorhaben nach den Nummern 3.1.1, 3.1.7, 3.1.8, 3.2.1 und 3.2.4 Buchstabe d möglich. Gegen den Zuwendungsempfänger darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- 5.1.2 Zuwendungsempfänger und deren verbundene Unternehmen dürfen für Maßnahmen nach den Nummern 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.4.2.1 und 3.4.3 nicht mehr als 250 Beschäftigte und mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro haben.
- 5.1.3 Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass die Liquidität des Zuwendungsempfängers und die Rentabilität des Vorhabens durch die Zuwendung nachhaltig gesichert erscheinen.
- 5.1.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5 000 Euro betragen. Bei Vorhaben zur Wiederauffüllung des Bestands des europäischen Aals (Nummer 3.1.5 Buchstabe b) und bei Vorhaben nach Nummer 3.5 müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben mindestens 500 Euro betragen.
- 5.1.5 Bei Vorhaben privater Investoren müssen die Eigenmittel, die durch Eigenkapital gedeckt sind, mindestens 10 Prozent, bei entsprechenden Vorhaben der Aquakultur (Nummer 3.2.2) mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 5.1.6 Bei förderfähigen privaten Investitionen von mehr als 5 Millionen Euro ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
- 5.1.7 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (vergleiche DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, soweit dies durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zugelassen wird.
- 5.1.8 Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.

5.1.9 Soweit die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) des Fischerei- und Aquakultursektors und dem Handel mit diesen dient, darf die Zuwendung nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Hierbei ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 anzuwenden. Danach darf unter anderem der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe 200 000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen. Hiervon betroffen sind mindestens alle Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, die nicht unmittelbar und nur der Fischerei dienen oder zu nichtfischereiwirtschaftlichen Tätigkeiten bestimmt sind.

5.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

5.2.1 Innovation (Nummer 3.1.1)

Die Vorhaben werden von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung durchgeführt. Diese wissenschaftliche oder technische Einrichtung prüft und bestätigt die Ergebnisse der betreffenden Vorhaben, sofern sie das Vorhaben nicht selbst durchgeführt hat.

5.2.2 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (Nummer 3.1.2)

Eine Förderung setzt voraus, dass

- a) die Fischer oder Fischerinnen für die Entwicklung ihrer neuen Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen,
- b) die Fischer oder Fischerinnen über eine Berufsqualifikation gemäß § 11 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes sowie § 2 der Binnenfischereiverordnung oder § 2 der Küstenfischereiverordnung verfügen,
- c) die ergänzende Tätigkeit eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereiunternehmens des Fischers oder der Fischerin aufweist.

5.2.3 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer und Fischerinnen (Nummer 3.1.3)

- a) Eine Unterstützung darf ausschließlich für den Erwerb eines ersten Fischereifahrzeuges gewährt werden.
- b) Das Fischereifahrzeug muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - aa) eine Länge über alles von weniger als 24 Metern haben,
 - bb) für den Fischfang auf See ausgerüstet sein,
 - cc) zwischen fünf und 30 Jahre alt sein,
 - dd) im Jahr vor Antragstellung zu einem Flottensegment gehören, das nach dem Bericht über die

Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgegogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments steht.

- c) Eine Unterstützung wird nur für Fischer und Fischerinnen gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre als Fischer oder Fischerin gearbeitet haben oder über eine vergleichbare Berufsausbildung verfügen.
- d) Der Heimathafen des Fischereifahrzeuges nach dem Erwerb muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.
- e) Die Unterstützung kann auch für Fischer und Fischerinnen in der Binnenfischerei gewährt werden. Die Anforderungen nach dem Buchstaben b Doppelbuchstabe aa bis dd sind dort nicht zutreffend.

5.2.4 Gesundheit und Sicherheit (Nummer 3.1.4)

Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Investition an Bord, so wird für die gleiche Art von Investition und für dasselbe Fischereifahrzeug während des Programmplanungszeitraums nur einmal eine Unterstützung gewährt. Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Investition in persönliche Ausrüstungen, so wird für die gleiche Art von persönlichen Ausrüstungen und für denselben Begünstigten während des Programmplanungszeitraums nur einmal eine Unterstützung gewährt.

5.2.5 Bei der Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen (Nummer 3.1.5 Buchstabe b) setzt eine Förderung voraus, dass

- a) nur Aalbesatzmaßnahmen in solchen Binnengewässern des Landes gefördert werden, die Bestandteil des Besatzprogramms der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei sind und über eine Anbindung an die Nord- oder Ostsee verfügen, damit die adulten Blankaale abwandern können; die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei führt die Liste der zugelassenen Gewässer,
- b) bei jedem Besatz mit dem europäischen Aal die Art *Anguilla anguilla* ausgebracht wird; der Zuwendungsempfänger hat der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei vor dem Besatz nach Absprache eine Stichprobe zu liefern,
- c) der Zuwendungsempfänger den Zeitpunkt der Aussetzung der Aale vorab mit der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei abstimmt; es ist sicherzustellen, dass die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei das Ausbringen der Aale überwachen kann und der Besatz zu einem für die Aale günstigen Zeitpunkt erfolgt,
- d) vor der Gewährung der Zuwendung die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei der Bewilligungsbehörde bestätigt, dass die Maßnahme

nach Art und Umfang Bestandteil der Managementplanung ist.

5.2.6 Bei der **Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes** (Nummer 3.1.6) setzt eine Förderung voraus, dass

- a) für ein und dieselbe Art von Ausrüstung auf dem gleichen Fischereifahrzeug der Europäischen Union im Programmplanungszeitraum nur einmal eine Unterstützung gewährt wird,
- b) das Gerät oder die sonstige Ausrüstung nachweislich eine bessere Größenselektion oder nachweislich geringere Auswirkungen auf das Ökosystem und auf Nichtzielarten gewährleistet als das Standardgerät oder sonstige Ausrüstungen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder nach einschlägigem nationalen Recht, das im Rahmen der Regionalisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlassen wurde, zulässig sind.

5.2.7 Bei **Innovationen im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze** (Nummer 3.1.7) setzt eine Förderung voraus, dass

- a) die Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Fangkapazität führen,
- b) die Vorhaben von einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung begleitet werden,
- c) die Ergebnisse der Vorhaben öffentlich zugänglich gemacht werden,
- d) Projekte für Fischereifahrzeuge nur in einem Umfang finanziert werden, der 5 Prozent der Anzahl der Schiffe der nationalen Flotte oder 5 Prozent der Tonnage der nationalen Flotte der Bruttoreaumzahl, berechnet zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht übersteigt.

5.2.8 **Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels** (Nummer 3.1.9)

- a) Die Unterstützung für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen kann nur gewährt werden:
 - aa) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von bis zu 12 Metern, sofern die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in Kilowatt (kW) ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
 - bb) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 bis 18 Metern, sofern die neue oder modernisierte Maschine eine um mindestens 20 Prozent geringere in Kilowatt ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat,
 - cc) für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 18 bis 24 Metern, sofern die neue oder mo-

dernisierte Maschine eine um mindestens 30 Prozent geringere in Kilowatt ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine hat.

- b) Die Unterstützung für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen wird nur für fest eingebaute Maschinen gewährt.
- c) Die Unterstützung für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen darf nur für Fischereifahrzeuge gewährt werden, die im Jahr vor Antragstellung zu einem Flottensegment gehören, das nach dem Bericht über die Fangkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten steht.
- d) Die Unterstützung wird nur für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gewährt, die gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 offiziell zertifiziert wurden. Die Unterstützung darf erst gezahlt werden, wenn jegliche in Kilowatt ausgedrückte geforderte Leistungsverringerung endgültig im Fischereiflottenregister der Union registriert worden ist.
- e) Fischereifahrzeugen, deren Maschinenleistung nicht zertifiziert werden muss, wird nur dann Unterstützung für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gewährt, wenn die Übereinstimmung der Maschinenleistungsdaten gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 überprüft und die Maschinen physisch inspiziert wurden, um sicherzustellen, dass die Maschinenleistung nicht die in der Fischereilizenz festgelegte Maschinenleistung übersteigt.
- f) Die Unterstützung wird nur Eignern von Fischereifahrzeugen und für ein und dasselbe Fischereifahrzeug für die gleiche Art von Investition nur einmal im Programmplanungszeitraum gewährt.
- g) Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 darf der Beitrag des EMFF für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen die höhere der beiden folgenden Schwellen nicht überschreiten:
 - aa) 1 500 000 Euro oder
 - bb) 3 Prozent der gesamten finanziellen Unterstützung der Union, die die Bundesrepublik Deutschland für Prioritäten der Union nach Artikel 6 Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ausweist.
- h) Als vorrangig behandelt werden Anträge von Betreibern aus dem Bereich der kleinen Küstenfischerei bis zu einer Höhe von 60 Prozent der gesamten Unterstützung, die zum Zweck des Austauschs oder zur Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014

für den gesamten Programmplanungszeitraum gewährt wird.

5.2.9 Der gesamte Beitrag des EMFF zur Finanzierung der Maßnahmen zum Austausch oder zur Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen gemäß Nummer 2.1.9 darf die höhere der beiden folgenden Schwellen nicht überschreiten:

- a) 6 Millionen Euro oder
- b) 15 Prozent der gesamten finanziellen Unterstützung der Union, die die Bundesrepublik Deutschland für die Prioritäten der Union nach Artikel 6 Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ausweist.

5.2.10 **Nachhaltige Entwicklung der Fischerei I** (Nummer 3.1)

Unternehmen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei werden nach Nummer 3.1 nur unterstützt, wenn sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung einen durchschnittlichen Jahresgewinn (das arithmetische Mittel vom Jahresgewinn der letzten drei Jahre) von mindestens 10 000 Euro nachweisen oder im Durchschnitt mehr als 60 Tage pro Jahr auf See waren. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Nummer 3.1.3.

5.2.11 **Nachhaltige Entwicklung der Fischerei II** (Nummer 3.1)

- a) Hat der Betreiber einen schweren Verstoß gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, L 22 vom 26.1.2011, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 202/2011 (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 10) geändert worden ist, oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen, sind Anträge dieses Betreibers auf Unterstützung aus dem EMFF für einen Zeitraum von zwölf Monaten ausgeschlossen.
- b) Der Ausschlusszeitraum beginnt an dem Tag, an dem eine zuständige Behörde erstmals amtlich feststellt, dass ein schwerer Verstoß im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen wurde.
- c) Werden gegen den Betreiber gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 Punkte für schwere Verstöße gemäß Anhang XXX Nummer 1, 2 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstel-

lung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, L 328, S. 58, 125 vom 12.5.2012, S. 54), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1962 (ABl. L 287 vom 31.10.2015, S. 6) geändert worden ist, verhängt, gelten abweichend von Satz 1 folgende Regeln:

- aa) Wurde ein Betreiber in Bezug auf ein Fischereifahrzeug insgesamt mit weniger als neun Punkten für Verstöße belegt, so sind Anträge dieses Betreibers auf Unterstützung aus dem EMFF zulässig;
- bb) wurde ein Betreiber in Bezug auf ein Fischereifahrzeug insgesamt mit neun Punkten für Verstöße belegt, so beträgt der Ausschlusszeitraum zwölf Monate;
- cc) für jeden weiteren Punkt für Verstöße, mit dem ein Betreiber in Bezug auf ein Fischereifahrzeug gemäß Buchstabe b belegt wird, wird ein zusätzlicher Ausschlusszeitraum von einem Monat verhängt.
- d) Ein von einem Betreiber gestellter Antrag auf Unterstützung aus dem EMFF kommt nicht für eine Unterstützung in Betracht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der betreffende Betreiber am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt ist, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen (Fischereifahrzeuge, welche die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei ausüben) gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt werden, oder am Besitz von Schiffen, die unter der Flagge eines Landes fahren, das nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde.
- e) Hat der Betreiber ein Fischereifahrzeug, welches in der Unionsliste der Schiffe geführt wird, die IUU-Fischerei gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 betrieben, ist er bis zum Ende der Programmlaufzeit von jeglicher Förderung ausgeschlossen.
- f) Hat der Betreiber ein Fischereifahrzeug, welches die Flagge eines Landes führt, das als nichtkooperierendes Drittland gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 eingestuft wurde, ist er bis zum Ende der Programmlaufzeit von jeglicher Förderung ausgeschlossen.
- g) Hat eine zuständige Behörde festgestellt, dass ein Betreiber eine Umweltstraftat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28) begangen hat, ist er bis zum Ende der Programmlaufzeit von jeglicher Förderung ausgeschlossen.
- h) Wird von einer zuständigen Behörde festgestellt, dass ein Betreiber im Rahmen des Europäischen Fischerei-

fonds oder des EMFF einen Betrug begangen hat, sind ab dem Tag der amtlichen Feststellung, dass ein Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen wurde, alle Anträge dieses Betreibers auf Unterstützung aus dem EMFF unzulässig. Der Ausschlusszeitraum endet erst mit Ablauf des EMFF-Förderzeitraums.

- i) Verfügt ein Betreiber über mehr als ein Fischereifahrzeug in seinem Eigentum oder unter seiner Kontrolle, so gilt der Ausschluss für alle Fischereifahrzeuge.
- j) Wurde einem Betreiber die Fanglizenz für eines der Fischereifahrzeuge in seinem Eigentum oder unter seiner Kontrolle dauerhaft entzogen, sind alle Anträge dieses Betreibers von einer Unterstützung aus dem EMFF ab dem Datum des Entzugs bis zum Ende des Förderzeitraums gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgeschlossen.
- k) Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/288 der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds hinsichtlich Dauer, Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Anträge unzulässig sind (ABl. L 51 vom 24.2.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2252 (ABl. L 321 vom 5.12.2015, S. 2) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

5.2.12 **Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge I** (Nummer 3.1.10 Buchstabe a)

Die Unterstützung von Investitionen in Einrichtungen der Verarbeitung wird gewährt, wenn der Rohwareneinsatz zu mindestens 10 Prozent aus eigenem Fang stammt. Die Unterstützung von Investitionen in Einrichtungen der Vermarktung und des Direktverkaufs wird gewährt, wenn der Anteil selbst gefangener sowie selbst verarbeiteter Produkte am Jahresumsatz mindestens 10 Prozent beträgt.

5.2.13 **Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge II** (Nummer 3.1.10 Buchstabe b)

Eine Förderung setzt voraus, dass der Eigner des Fischereifahrzeugs selektive Fanggeräte einsetzt und mit diesem Fahrzeug in den beiden Jahren vor dem Tag der Antragstellung jeweils mindestens 60 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt hat.

5.2.14 **Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen** (Nummer 3.1.11)

- a) Eine Förderung setzt voraus, dass mit Beginn der Zweckbindungsfrist nach Abschluss der Investition die Fischereihäfen und Anlandestellen Heimathäfen von mindestens fünf beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei registrierten Fischereifahrzeugen von Fischern im Haupt- oder Nebenerwerb sind oder von diesen saisonal ge-

nutzt werden. Entsprechende Nutzungsverträge liegen für die Dauer der Zweckbindungsfrist vor.

- b) Eine Förderung im Bereich der Binnenfischerei setzt voraus, dass die Häfen, Anlandestellen oder Schutzeinrichtungen regelmäßig von Unternehmen der Binnenfischerei genutzt werden oder dieses zukünftig zu erwarten ist.

5.2.15 **Innovation** (Nummer 3.2.1)

Die Ergebnisse der Vorhaben werden von anerkannten öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen geprüft und bestätigt, sofern diese das Vorhaben nicht selbst durchgeführt haben.

5.2.16 **Produktive Investitionen in der Aquakultur** (Nummer 3.2.2)

- a) Eine Unterstützung ist auf Unternehmen der Aquakultur beschränkt.
- b) Eine Förderung setzt voraus, dass
 - aa) der Geschäftsführer oder sonst Verantwortliche des Zuwendungsempfängers über eine hinreichende fischereifachliche Qualifikation oder entsprechende fischereiberufliche Erfahrung im Hinblick auf die beantragte Investition in der Aquakultur verfügt; andernfalls ist mit einer entsprechend fischereifachlich qualifizierten Person ein Beratervertrag abzuschließen,
 - bb) bei Investitionen von mehr als 100 000 Euro eine positive Stellungnahme der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei vorliegt,
 - cc) es sich um Anlagen handelt, für die der Zuwendungsempfänger allein, als Teil seiner Familie oder als Mitglied einer Gesellschaft nicht binnen zwei Jahren vor Antragstellung im Rahmen des EMFF gefördert wurde; die zweijährige Frist beginnt mit dem Tag der Schlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde an den Zuwendungsempfänger (Buchungsdatum) für die letzte Förderung,
 - dd) Neueinsteiger einen Geschäftsplan und, sofern die Investitionskosten über 50 000 Euro betragen, eine Durchführbarkeitsstudie vorlegen, die eine Umweltprüfung der Vorhaben enthält; Unterstützung wird nur gewährt, wenn mithilfe eines unabhängigen Vermarktungsberichts eindeutig aufgezeigt wurde, dass es gute und nachhaltige Vermarktungsmöglichkeiten für das Erzeugnis gibt,
 - ee) Vorhaben, bei denen in Ausrüstung oder Infrastruktur investiert wird, um zukünftigen Auflagen des Bundes- oder europäischen Rechts in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheit von Mensch oder Tier, Hygiene oder Tierschutz nachzukommen, bis zu dem Zeitpunkt unterstützt werden, an dem derartige Auflagen für die Unternehmen verbindlich werden.

- c) Es wird keine Unterstützung für Aquakulturvorhaben in geschützten Meeresgebieten gewährt, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt hat, dass das Vorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen hätte, die nicht ausreichend gemindert werden können.
- d) Die Unterstützung für die Diversifizierung der Einkünfte durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten wird Aquakulturunternehmen nur gewährt, wenn die ergänzenden Tätigkeiten eine Verbindung zum Kerngeschäft des Aquakulturunternehmens aufweisen, was Angeltourismus, Umweltleistungen im Zusammenhang mit Aquakultur oder Schulungsmaßnahmen zur Aquakultur einschließt.
- e) Die Unterstützung von Investitionen in die Verarbeitung zur Steigerung der Qualität der Aquakulturerzeugnisse oder zur Steigerung ihres Mehrwerts wird gewährt, wenn der Rohwareneinsatz zu mindestens 10 Prozent aus eigener Erzeugung stammt.
- f) Die Unterstützung von Investitionen in Einrichtungen der Vermarktung und des Direktverkaufs wird gewährt, wenn der Anteil selbst erzeugter sowie selbst verarbeiteter Produkte am Jahresumsatz mindestens 10 Prozent beträgt.
- g) Die Unterstützung kann für die Produktionssteigerung oder die Modernisierung bestehender oder den Bau neuer Aquakulturanlagen gewährt werden, sofern die Entwicklung auf den mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Aquakultur gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgestimmt ist.

5.2.17 Unterstützung für die lokale Entwicklung

(Nummer 3.3.1)

Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

(Nummer 3.3.2)

Kooperationsmaßnahmen (Nummer 3.3.3)

- a) Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur Fischerei besteht.
- b) Die Unterstützung nach Nummer 3.3.1 Buchstabe d darf 25 Prozent der im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.2.18 Produktions- und Vermarktungspläne (Nummer 3.4.1)

- a) Ausgaben im Zusammenhang mit Produktions- und Vermarktungsplänen (Nummer 3.4.1) kommen erst dann für eine Unterstützung in Betracht, nachdem die zuständige Behörde des Landes den jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 gebilligt hat.
- b) Die Förderung je Vorhaben ist auf drei Jahre innerhalb der Förderperiode begrenzt.

- c) Die jährliche Unterstützung je Erzeugerorganisation darf 3 Prozent des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von dieser Erzeugerorganisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten. Bei neu anerkannten Erzeugerorganisationen darf diese Unterstützung 3 Prozent des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion, die von den Mitgliedern dieser Organisation in den vorausgehenden drei Kalenderjahren in Verkehr gebracht wurde, nicht überschreiten.

5.2.19 Vermarktungsmaßnahmen (Nummer 3.4.2)

Vorhaben nach Nummer 3.4.2.4 dürfen nicht auf Handelsmarken ausgerichtet sein.

5.2.20 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Nummer 3.4.3)

Bei der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Nummer 3.4.3) setzt eine Förderung voraus, dass

- a) es sich bei den Zuwendungsempfängern um Unternehmen der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse oder des Handels mit diesen handelt,
- b) der Jahresumsatz aus nichtfischwirtschaftlichen Erzeugnissen unter 49 Prozent des Gesamtjahresumsatzes des Antragstellers liegt.

5.2.21 Überwachung und Durchsetzung (Nummer 3.5)

- a) Bei der Überwachung und Durchsetzung (Nummer 3.5) setzt eine Förderung voraus, dass der Gebrauchszustand des Fischereifahrzeugs nach Abschluss der Fördermaßnahme einen weiteren Einsatz in der Fischerei von mindestens zehn Jahren erwarten lässt.
- b) Zuwendungen werden nur gewährt für Fischereifahrzeuge
 - aa) mit Heimathafen in Mecklenburg-Vorpommern,
 - bb) die beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei registriert sind,
 - cc) die in der Fischereifahrzeugkartei der Europäischen Union eingetragen sind.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung oder bei einzelnen Maßnahmen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.2 Die Zuwendungen setzen sich bis zu 75 Prozent aus Mitteln der Europäischen Union und mindestens 25 Prozent aus nationalen öffentlichen Mitteln zusammen.

- Anl. 1**
- a) Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 3.3 können sich bis zu 85 Prozent aus Mitteln der Europäischen Union und mindestens 15 Prozent aus nationalen öffentlichen Mitteln zusammensetzen.
- b) Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Bereiche ist in der als Anlage 1 bezeichneten Tabelle geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- c) Die Fördersätze für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.11, 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3 beinhalten kommunale Mittel oder andere öffentliche Ausgaben gemäß Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, sofern es sich nicht um Landesmittel handelt, als nationale Kofinanzierungsmittel. Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 können auch Landesmittel als nationale Kofinanzierungsmittel eingesetzt werden, wenn ein besonderes Interesse des Landes vorliegt.
- d) Die Fördersätze für Maßnahmen nach der Nummer 3.4.2.2 Buchstabe b und d beinhalten Landesmittel als nationale Kofinanzierungsmittel.
- e) Die Fördersätze für Maßnahmen nach der Nummer 3.4.3 beinhalten als nationale Kofinanzierungsmittel Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz.
- f) Die Fördersätze für Maßnahmen nach Nummer 3.5 beinhalten Bundesmittel als nationale Kofinanzierungsmittel, sofern das betreffende Fischereifahrzeug eine Mindestlänge von 12 Metern Länge über alles, für Fischereifahrzeuge von Ostseefischereibetrieben eine Mindestlänge von 8 Metern Länge über alles, hat.
- 6.3 Bei Hochbaumaßnahmen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Kostengruppen der DIN 276 zu Grunde zu legen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind lediglich die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.
- 6.4 Planungsleistungen, auch wenn sie vor Beginn des Bewilligungszeitraumes geleistet wurden, können in Höhe von bis zu 15 Prozent der bei Antragsprüfung festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden (ausgenommen Planungsleistungen für Vorhaben nach Nummer 3.1.8).
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, sofern aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger an abweichende tarifvertragliche Regelungen gebunden ist und er seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet.
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Bindungsfrist
- 7.1.1 Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, ist die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen, wenn nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten Folgendes zutrifft:
- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern,
- b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder
- c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.
- 7.1.2 Im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.
- 7.1.3 Die Bindungsfrist beginnt mit der Schlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde an den Zuwendungsempfänger (Buchungsdatum).
- 7.1.4 Die Dauer der Bindungsfristen für die einzelnen Bereiche ist in der als Anlage 2 bezeichneten Tabelle geregelt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. **Anl. 2**
- 7.1.5 Die Bindungsfrist kann in Fällen, die die Erhaltung von Investitionen oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen betreffen, auf drei Jahre verkürzt werden.
- 7.2 Aufbewahrungspflichten
- Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen und Belege bis zum 31. Dezember 2026 oder, sofern die Bindungsfrist darüber hinausgeht, bis zu deren Ende aufzubewahren.
- 7.3 Vergaberechtliche Bestimmungen
- 7.3.1 Für die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber wird abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungen (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) unter 100 000 Euro eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen.
- 7.3.2 Bei Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) ist durch den privaten Auftraggeber eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn es sich um Leistungen handelt, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an

ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen.

7.3.3 In allen anderen Fällen von Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) wird abweichend von Nummer 3.1 ANBest-P unter folgenden Voraussetzungen eine Befreiung der privaten Auftraggeber von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen:

- Es handelt sich um einen Auftrag mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes (unterschwellige Vergaben) oder
- Der Zuwendungsempfänger trägt mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens aus eigenen Mitteln.

7.3.4 Der Zuwendungsempfänger hat für jeden Auftrag möglichst drei Angebote einzuholen. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne Einholung von Angeboten direkt beschafft werden.

7.4 Nettoeinnahmen

7.4.1 Die Ausführungen unter dieser Nummer gelten für Vorhaben, deren zuwendungsfähige Ausgaben 1 000 000 Euro überschreiten und die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften. Nettoeinnahmen bedeuten hier Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf, die Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Soweit nicht alle Investitionskosten für eine Unterstützung infrage kommen, werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den zuwendungsfähigen und den nicht zuwendungsfähigen Teilen der Investitionskosten zugewiesen.

7.4.2 Die potenziellen Nettoeinnahmen des Vorhabens werden vorab nach einer der folgenden Methoden ermittelt, die von der Verwaltungsbehörde für einen Sektor, einen Teilsektor oder für eine Vorhabenart ausgewählt wird:

- a) Anwendung eines Pauschalsatzes der Nettoeinnahmen auf den für das Vorhaben maßgeblichen Sektor oder Teilsektor, der im Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt ist.
- b) Berechnung der ermäßigten Nettoeinnahmen des Vorhabens unter Berücksichtigung des geeigneten Be-

zugszeitraums für den für das Vorhaben maßgeblichen Sektor oder Teilsektor, der normalerweise erwarteten Rentabilität der betreffenden Investitionskategorie, der Anwendung des Verursacherprinzips und gegebenenfalls des Gleichheitsaspekts.

7.4.3 Wird die in Nummer 7.4.2 Buchstabe a genannte Methode angewendet, gelten die gesamten während der Durchführung des Vorhabens und nach seinem Abschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen als durch die Anwendung des Pauschalsatzes berücksichtigt und werden daher anschließend nicht von den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

7.4.4 Ist es objektiv nicht möglich, die Einnahmen vorab festzulegen, werden die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Vorhabens oder bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Dokumenten für den Programmabschluss, die in den fondspezifischen Regeln festgelegt ist – je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist – erzielt werden, von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

7.5 Informations- und Publizitätsanforderungen

Zur Gewährleistung der Transparenz wird ein Verzeichnis in elektronischer Form geführt und veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens, des Betrages der gewährten Zuwendung und weiterer Angaben zum Vorhaben aufgeführt sind. Mit Annahme der Zuwendung erklären die Begünstigten das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

7.6 Innovation (Nummer 3.1.1)

Die Ergebnisse der Vorhaben werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.

7.7 Innovationen im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (Nummer 3.1.7)

Die Nettoeinkünfte, die das Fischereifahrzeug durch seine Beteiligung an dem Vorhaben erzielt, werden gemäß Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abgezogen. Der Begriff „Nettoeinkünfte“ bezeichnet die Einkünfte der Fischer aus dem Erstverkauf der Fische oder Schalentiere, die sie während der Einführung und Erprobung neuer Technologien oder Organisationsformen gefangen haben, abzüglich der Verkaufskosten.

7.8 Eigner von Fischereifahrzeugen, die eine Unterstützung nach Nummer 3.1 erhalten haben, dürfen das betreffende Fischereifahrzeug für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung dieser Unterstützung, nicht an Schiffseigner aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union übertragen. Wird ein Schiff innerhalb dieser Frist übertragen, so werden im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.

7.9 Innovation (Nummer 3.2.1)

Die Ergebnisse der unterstützten Vorhaben werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht.

7.10 Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturanlagen (Nummer 3.2.4)

Die Ergebnisse der nach Nummer 3.2.4 Buchstabe d finanzierten Studien werden auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich gemacht und es wird über sie berichtet.

7.11 Barrierefreiheit

Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

7.12 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-K und NBest-Bau)

Die Regelungen der Anlage 2 (VV Nr. 5.1 – ANBest-P), der Anlage 3a (VV-K Nr. 5.1 – ANBest-K) und der Anlage 4a (VV/VV-K Nr. 6.4 – NBest-Bau) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden Anwendung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift oder in dem durch die bewilligende Stelle erlassenen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt wird.

8 Verfahren8.1 Antragsverfahren

8.1.1 Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

8.1.2 Der Antrag ist unter Verwendung des bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu stellen. Beizufügen sind neben den gemäß Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen

- a) die Beschreibung des Vorhabens sowie eine Erfolgsprognose, ferner eine Kostenschätzung,
- b) gegebenenfalls ein Unternehmensregisterauszug (nicht älter als drei Monate), der Gesellschaftsvertrag sowie die Satzung, ein Grundbuchauszug (nicht älter als drei Monate) oder, bei Investitionen in Gebäude oder bauliche Anlagen, der Mietvertrag mit noch mindestens zwölf Jahren Laufzeit,
- c) Eigenkapitalnachweise, im Falle einer Fremdfinanzierung die Darlehenszusage ohne Vorbehalt einschließlich der Kreditbedingungen,
- d) Jahresabschlüsse der letzten zwei Wirtschaftsjahre bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen, ausgenommen sind Vorhaben nach Nummer 3.1.5,

e) in Fällen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

- Schiffszertifikat, bei Fahrzeugen, für die ein solches Zertifikat nicht erforderlich ist, ein Vermessungsprotokoll,
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft über die Entrichtung der Beiträge,
- Nachweis einer Seekaskoversicherung.

8.1.3 Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Entscheidung über den Antrag notwendige Angaben oder Unterlagen verlangen.

8.1.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde umfangreiche Daten (Indikatoren) im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorhaben bereitzustellen. Die Bewilligungsbehörde benennt die Daten spätestens nach Antragstellung.

8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Bewilligungsbehörde ist

- a) für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.5, 3.1.7, 3.1.8, 3.1.10 a, 3.1.11, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Paulshöher Weg 1 in 19061 Schwerin.
- b) für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.3, 3.1.4, 3.1.6, 3.1.9, 3.1.10 b und 3.5 das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelder Straße 18 in 18059 Rostock.

8.2.2 Der Zuwendungsbescheid enthält eine Bindungsfrist.

8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

8.3.1 Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern, Rechnungen und Zahlungsnachweise sind jeweils im Original beizufügen.

8.3.2 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen auf der Grundlage bezahlter Rechnungen. Die Originale der Rechnungen und Nachweise der entsprechenden Bezahlung sind zur Prüfung vorzulegen. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich. Die Auszahlungsbedingungen werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6 ANBest-P und ANBest-K hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis vor Auszahlung, spätestens mit der letzten Zahlung, vorzulegen.

9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

10 Prüfrechte

Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. August 2016 (AmtsBl. M-V S. 893) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 701

Anlage 1
(zu Nummer 6.2 Satz 3)

Bereich	Fördersatz (Anteil an der förderfähigen Investition)
Nummer 3.1.1 Innovation	bis zu 49 %, <p>bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine anerkannte wissenschaftliche oder technische Stelle oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist</p>
Nummer 3.1.2 Diversifizierung und neue Einkommensquellen	bis zu 49 %, höchstens aber 75 000 Euro für jeden Begünstigten
Nummer 3.1.3 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer und Fischerinnen	bis zu 25 %, höchstens aber 75 000 Euro für jeden Begünstigten
Nummer 3.1.4 Gesundheit, Sicherheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen	bis zu 49 %
Nummer 3.1.5 bis 3.1.8 Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen	bis zu 49 %, <p>bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine anerkannte wissenschaftliche oder technische Stelle oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist</p>
Nummer 3.1.9 Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels	bis zu 49 %, <p>bis zu 30 % bei Vorhaben bezüglich des Austauschs oder der Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen</p>
Nummer 3.1.10 Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge	bis zu 49 %
Nummer 3.1.11 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen	bis zu 49 %, <p>bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger das Land, eine kommunale Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist</p>
Nummer 3.2.1 Innovation	bis zu 49 %, <p>bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine anerkannte wissenschaftliche oder technische Einrichtung ist</p>

Nummer 3.2.2 Produktive Investitionen in der Aquakultur	Vorhaben bis zu 2 Million Euro Gesamtinvestition	bis zu 49 %
	Vorhaben bis zu 10 Millionen Euro Gesamtinvestition	bis zu 49 % bei einer Gesamtinvestition bis zu 2 Million Euro bis zu 30 % bei einer Gesamtinvestition von 2 bis 10 Millionen Euro
	Vorhaben bis zu 34 Millionen Euro Gesamtinvestition	bis zu 49 % bei einer Gesamtinvestition bis zu 2 Million Euro bis zu 30 % bei einer Gesamtinvestition von 2 bis 10 Millionen Euro 0 % bei einer Gesamtinvestition von 10 bis 34 Millionen Euro
Nummer 3.2.3 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog		bis zu 49 %
Nummer 3.2.4 Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturanlagen		bis zu 49 %, bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist
Nummer 3.3.1 Unterstützung für die lokale Entwicklung		bis zu 50 %, bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist
Nummer 3.3.2 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien		bis zu 49 %, bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist
Nummer 3.3.3 Kooperationsmaßnahmen		bis zu 50 %, bis zu 100 %, wenn der Zuwendungsempfänger eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist
Nummer 3.4.1 Produktions- und Vermarktungspläne		bis zu 49 %, jedoch nicht mehr als 150 000 Euro pro Jahr
Nummern 3.4.2.1 und 3.4.2.2 Buchstaben a und c Vermarktungsmaßnahmen Förderung der Qualität und des Mehrwerts		bis zu 25 %
Nummern 3.4.2.2 Buchstaben b, 3.4.2.3 und 3.4.2.4 Förderung der Qualität und des Mehrwerts Beiträge zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und gegebenenfalls die Entwicklung eines Umweltzeichens der Union für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse		bis zu 49 %

Nummer 3.4.3 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	bis zu 25 %
Nummer 3.5 Überwachung und Durchsetzung	bis zu 49 %

Bei Vorhaben im Rahmen der kleinen Küstenfischerei ist, mit Ausnahme von Vorhaben des Austauschs oder der Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen, eine Erhöhung des Fördersatzes um 30 Prozent möglich.

Bei Vorhaben im Rahmen der Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen nach Nummer 3.1.5 kann der Fördersatz auf 60 Prozent erhöht werden, wenn die Vorhaben von Zusammenschlüssen von Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten durchgeführt werden.

Bei Vorhaben im Rahmen der Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen nach Nummer 3.1.5 kann der Fördersatz auf 80 Prozent erhöht werden, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- es ist von kollektivem Interesse,
- es hat einen kollektiven Begünstigten,
- es weist, gegebenenfalls auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf.

Bei Vorhaben im Rahmen der Unterstützung der Vorhaben nach Nummer 3.4.1 kann der Fördersatz auf 75 Prozent erhöht werden, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- es ist von kollektivem Interesse,
- es hat einen kollektiven Begünstigten,
- es weist, gegebenenfalls auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf.

Als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten hier jeweils solche gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Anlage 2
(zu Nummer 7.1.4)

Bereich	Bindungsfrist in Jahren
Nummer 3.1.1 Innovation	keine Bindungsfrist
Nummer 3.1.2 Diversifizierung und neue Einkommensquellen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.1.3 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer und Fischerinnen	5
Nummer 3.1.4 Gesundheit und Sicherheit	2
Nummer 3.1.5 Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen	keine Bindungsfrist
Nummer 3.1.6 Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes	2
Nummer 3.1.7 Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze	Fanggeräte: 2
Nummer 3.1.8 Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen	keine Bindungsfrist
Nummer 3.1.9 Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels	Fanggeräte: 2 Haupt- oder Hilfsmaschinen: 5
Nummer 3.1.10 Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.1.11 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen	25
Nummer 3.2.1 Innovation	keine Bindungsfrist
Nummer 3.2.2 Produktive Investitionen in der Aquakultur	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.2.3 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog	keine Bindungsfrist
Nummer 3.2.4 Tiergesundheit und Tierschutz in Aquakulturanlagen	keine Bindungsfrist
Nummer 3.3.1 Unterstützung für die lokale Entwicklung	keine Bindungsfrist
Nummer 3.3.2 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.3.3 Kooperationsmaßnahmen	keine Bindungsfrist
Nummer 3.4.1 Produktions- und Vermarktungspläne	keine Bindungsfrist
Nummer 3.4.2.1 Vermarktungsmaßnahmen	keine Bindungsfrist

Nummer 3.4.2.2 Förderung der Qualität und des Mehrwerts	Bindungsfrist wird im Einzelfall im Zuwendungsbescheid festgelegt
Nummer 3.4.2.3 Beiträge zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und gegebenenfalls die Entwicklung eines Umweltzeichens der Union für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	keine Bindungsfrist
Nummer 3.4.2.4 Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	keine Bindungsfrist
Nummer 3.4.3 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	Gebäude und bauliche Anlagen: 12 technische Einrichtungen: 5
Nummer 3.5 Überwachung und Durchsetzung	5